

Kurztitel

Prokuratorgesetz (Prokuratorgesetz)

Kundmachungsorgan

StGBI. Nr. 172/1945 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 110/2008

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.02.1949

Außerkrafttretensdatum

31.12.2008

Text**Dienstrechtliche Bestimmungen.**

§ 10. (1) In Personal- und Disziplinarangelegenheiten untersteht die Prokurator dem Staatsamt für Finanzen. Dieses übt auch die Dienstaufsicht aus.

(2) Die im höheren Dienst bei der Prokurator angestellten Beamten haben, unbeschadet der sonstigen Anstellungserfordernisse, binnen fünf Jahren vom Zeitpunkt der Anstellung bei sonstigem Ausscheiden aus dem Dienst der Prokurator die erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung nachzuweisen. Die zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 abgelegte "Große Staatsprüfung" ersetzt die Rechtsanwaltsprüfung.